

Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 vorliegen. Allerdings ist ein Restrukturierungsbeauftragter nur **von Amts wegen zu bestellen**, wenn sich die beantragte Stabilisierung gegen alle (oder im Wesentlichen alle) Gläubiger richtet (§ 73 Abs. 1 Nr. 2).

VII. Gesicherter Übergang ins Insolvenzverfahren (Abs. 3)

- 27 Liegt ein Aufhebungsgrund nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vor, kann das Restrukturierungsgericht gemäß § 59 Abs. 3 nur (für die Dauer von **maximal** drei Wochen) von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im **Interesse der Gesamtheit der Gläubiger** einen geordneten **Übergang** in ein **Insolvenzverfahren** zu gewährleisten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).
- 28 Dazu kann das Restrukturierungsgericht dem Schuldner eine Frist von bis zu drei Wochen setzen, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nachzuweisen** (§ 59 Abs. 3 Satz 2). Die **Drei-Wochen-Frist** orientiert sich an § 15a Abs. 1 InsO. Sie ist eine **Höchstfrist**.¹⁵⁾
- 29 Nach Ablauf der gesetzten Frist ist die Stabilisierung auch dann **aufzuheben**, wenn der Nachweis eines Insolvenzantrages nicht erbracht wurde. Stellt der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist den Insolvenzantrag, ist die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und damit auch die Stabilisierungsanordnung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 **von Amts wegen** aufzuheben.

VIII. Anordnungsbeendigung: Planbestätigung/Planversagung (Abs. 4)

- 30 § 59 Abs. 4 stellt klar, dass die Stabilisierungsanordnung **endet**, wenn der Restrukturierungsplan **bestätigt** ist oder die Planbestätigung **versagt** wird. In beiden Fällen ist die Stabilisierungsanordnung (spätestens) nicht mehr **erforderlich**.

15) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 160.

Abschnitt 5

Planbestätigung

Unterabschnitt 1

Bestätigungsverfahren

§ 60

Antrag

(1) ¹Auf Antrag des Schuldners bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss. ²Der Antrag kann auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. ³Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen die Dokumentation über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beizufügen, aus denen sich ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat.

(2) ¹Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bedarf der Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der die persönlich haftenden Gesellschafter nicht von deren Haftung für die durch den Plan gestalteten Forderungen und Rechte befreit, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. ²Dies gilt nicht, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

1. um juristische Personen handelt oder
2. um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und kein persönlich haftender Gesellschafter selbst eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.^{*)}

Literatur: *Skauradszun*, Ein Umsetzungskonzept für den präventiven Restrukturierungsrahmen, KTS 2019, 161; *Vallender*, Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsgerichts nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Teil 2), ZInsO 2020, 2677.

Übersicht

I. Normzweck	1	VI. Beizufügende Unterlagen	13
II. Normhistorie	5	VII. Zustimmung persönlich haftender	
III. Überblick zum Tatbestand	6	Gesellschafter	18
IV. Antragsrecht	7	VIII. Rechtsfolge	20
V. Zeitpunkt des Antrags	10		

I. Normzweck

Anders als beim Insolvenzplan (vgl. § 248 InsO) bedarf die **Wirksamkeit des Restrukturierungsplans nicht zwingend einer gerichtlichen Bestätigung**. Einer Bestätigung bedarf es vielmehr nur dann, wenn **nicht alle Planbetroffenen dem Plan zugestimmt** haben. Stimmt auch nur ein Planbetroffener gegen den Restrukturierungsplan, wird der Restrukturierungsplan insgesamt nur verbindlich, wenn er bestätigt wurde.¹⁾ Die Notwendigkeit einer Planbestätigung kann entfallen, wenn sich die Beteiligten zwischenzeitlich auf eine Planlösung geeinigt haben.²⁾ Es kann jedoch im Plan geregelt werden, dass der Plan für die Planbetroffenen, die dem Plan zugestimmt haben, verbindlich wird, was sich aus einem Umkehrschluss aus § 18 ergibt (siehe § 67 Rz. 31). Einer Bestätigung des Plans bedarf es ferner dann, wenn der Plan **neue Finanzierungen** vorsieht.³⁾ Dies folgt aus Art. 10 Abs. 1 lit. b der Restrukturierungs-

*) Durch Art. 38 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes – MoPeG), v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436, werden in § 60 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt und in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ und die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt. Die Änderungen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

1) *Skauradszun*, KTS 2019, 161, 185.

2) *Braun-Fendel*, StaRUG, § 60 Rz. 1.

3) *Braun-Fendel*, StaRUG, § 60 Rz. 1.

richtlinie⁴⁾, der keine ausdrückliche Berücksichtigung im Gesetz gefunden hat.⁵⁾ Ferner kann die Bestätigung des Plans sinnvoll sein, um das Eingreifen anfechtungsrechtlicher Privilegierungen nach § 90 sicherzustellen (siehe § 90 Rz. 7 ff.). Die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans dürfte die Regel sein.

- 2 Die Vorschrift regelt den **Antrag auf gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans und regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags**. Die gerichtliche Planbestätigung ist auf Antrag sowohl möglich wenn die Annahme des Restrukturierungsplans i. R. einer außergerichtlichen Abstimmung als auch i. R. einer gerichtlichen Abstimmung erfolgt ist.⁶⁾ Ob die Abstimmung über den Plan außergerichtlich oder im gerichtlichen Verfahren erfolgt, entscheidet grundsätzlich allein der Schuldner. Anders ist dies nur im Falle der obligatorischen Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten** nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2; in diesem Fall trifft der Restrukturierungsbeauftragte die Entscheidung, ob die Planabstimmung außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1); siehe § 76 Rz. 13 ff.
- 3 § 60 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass eine gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans einen **Antrag** voraussetzt und dass nur der **Schuldner** einen zulässigen Antrag stellen kann.⁷⁾ Gemäß des mit der Restrukturierungsrichtlinie verfolgten Grundsatzes der minimalen Gerichtseteiligung,⁸⁾ entscheidet allein der Schuldner, ob und wann er einen Antrag auf gerichtliche Planbestätigung stellt. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans bestimmte Informationen beizufügen (§ 60 Abs. 1 Satz 3).
- 4 § 60 Abs. 2 statuiert ein **Zustimmungserfordernis** für den Antrag auf gerichtliche Planbestätigung. Das Vorliegen der Zustimmung ist **Zulässigkeitsvoraussetzung** des Antrags.⁹⁾ Nach § 60 Abs. 2 ist erforderlich, dass Gesellschafter von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Zustimmung erteilt haben, bevor der Schuldner einen Antrag auf Planbestätigung stellt. Hintergrund ist, dass natürliche Personen i. R. der Bestätigung des Plans bei gleichzeitig fortbestehender persönlicher Haftung besonders schutzwürdig sind.¹⁰⁾

II. Normhistorie

- 5 Absatz 1 der Norm ist bis auf eine klarstellende Anpassung, wonach das Gericht den Antrag durch „Beschluss“ zu bescheiden habe, unberührt geblieben. Das Zustim-

4) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – Restrukturierungsrichtlinie, ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

5) *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 16.

6) *Vallender*, ZInsO 2020, 2677, 2678.

7) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

8) *Madaus* in: Flöther, Sanierungsrecht, Einf., F. Rz. 199.

9) Pannen/Riedemann/Smid-Smid, StaRUG, § 60 Rz. 12.

10) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

mungserfordernis nach § 60 Abs. 2 wurde im Zuge des RegE¹¹⁾ eingefügt. Durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hat die Norm dann die endgültige Nummerierung als § 60 erhalten. Inhaltlich geht die Vorschrift zurück auf Art. 10 Abs. 1 der Restrukturierungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass bestimmte Restrukturierungspläne für die Parteien nur verbindlich sind, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden: Hierzu gehören u. a. Restrukturierungspläne, die die Forderungen oder Beteiligung ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen. Das Verfahren ist angelehnt an das insolvenzrechtliche Bestätigungsverfahren beim Insolvenzplan.¹²⁾

III. Überblick zum Tatbestand

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Planbestätigung und enthält im Wesentlichen vier Elemente: 6

- Die Antragsbefugnis (§ 60 Abs. 1 Satz 1),
- eine Klarstellung zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags (§ 60 Abs. 1 Satz 2),
- die dem Antrag beizufügenden Dokumente und Informationen (§ 60 Abs. 1 Satz 3) sowie
- das Zustimmungserfordernis persönlich haftender Gesellschafter des Schuldners (§ 60 Abs. 2).

IV. Antragsrecht

Nur der **Schuldner** kann einen zulässigen Antrag auf gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans stellen. Eine gerichtliche Planbestätigung darf weder auf Antrag einzelner Gläubiger oder Anteilsinhaber oder des Restrukturierungsbeauftragten noch aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Planbetroffenen oder sogar auf einstimmigen Wunsch aller Planbetroffenen erfolgen, wenn kein zulässiger Antrag des Schuldners vorliegt.¹³⁾ 7

Bestätigt das Gericht dennoch den Restrukturierungsplan durch Beschluss, so liegt ein Verstoß gegen § 38 Satz 1 i. V. m. § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor, da das Gericht dem Schuldner etwas zuspricht, was dieser nicht beantragt hat.¹⁴⁾ Der Verstoß gegen § 308 ZPO begründet im Zivilverfahren lediglich die Anfechtbarkeit, nicht jedoch die Nichtigkeit eines entsprechenden Urteils.¹⁵⁾ Daher führt auch im Restrukturierungsverfahren die Entscheidung ohne entsprechenden Antrag lediglich zur Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 66.¹⁶⁾ 8

Da es sich bei der gerichtlichen Planbestätigung um ein **Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens** handelt (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 4), ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Instruments der Planbestätigung, dass der Schuldner das Restrukturierungsvorhaben vorher bzw. gleichzeitig mit dem Antrag 9

11) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181.

12) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2678.

13) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

14) Skauradszun in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 22.

15) BGH, Urt. v. 16.5.2019 – IX ZR 44/18, NJW 2019, 2166 ff.

16) Wie hier auch Skauradszun in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 22.

auf gerichtliche Planbestätigung beim Restrukturierungsgericht an(ge)zeigt (hat) (vgl. § 31 Abs. 1); siehe § 31 Rz. 8 ff.

V. Zeitpunkt des Antrags

- 10 Der Antrag ist nicht fristgebunden; er kann vom Schuldner grundsätzlich jederzeit nach erfolgreicher Abstimmung über den Plan gestellt werden. Unerheblich ist, ob der Annahme des Plans eine gerichtliche oder außergerichtliche Planabstimmung zugrunde liegt.¹⁷⁾ § 60 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden, also wenn der Schuldner den Weg der gerichtlichen Abstimmung nach § 45 gewählt hat oder dieser vom Restrukturierungsbeauftragten vorgegeben wurde (siehe Rz. 2).
- 11 Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor dessen Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen (Planbedingungen; siehe § 62 Rz. 13 ff.), wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 62). In diesen Fall soll der Schuldner gehalten sein, den Bestätigungsantrag regelmäßig erst zu stellen, nachdem die Bedingungen für die Bestätigung eingetreten sind.¹⁸⁾
- 12 Eine mittelbare Antragsfrist ergibt sich jedoch aus § 31 Abs. 4 Nr. 4, wonach die Restrukturierungssache sechs Monate, oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate nach ihrer Anzeige ihre Rechtshängigkeit verliert mit der Folge, dass das Instrument der Planbestätigung sodann nicht mehr zur Verfügung steht (§ 31 Abs. 1).¹⁹⁾

VI. Beizufügende Unterlagen

- 13 Findet die **Abstimmung im gerichtlichen Verfahren** nach § 45 statt bzw. hat die Abstimmung im gerichtlichen Verfahren stattgefunden, liegen dem Restrukturierungsgericht in der Regel bereits alle Informationen und Dokumente vor, die für die Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Restrukturierungsplans erforderlich sind. Hierzu gehört in erster Linie der Restrukturierungsplan nebst Anlagen, der nach § 45 Abs. 2 bereits dem Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins beizufügen ist. Die Abstimmung wird durch das Gericht geleitet und die Verfahrensweise ist dem Gericht daher bekannt.
- 14 Ist die Planabstimmung hingegen **nicht im gerichtlichen Verfahren** (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten **Restrukturierungsplan nebst Anlagen** ferner die **Dokumentation über das Abstimmungsergebnis** sowie **sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise** beizufügen, aus denen sich ergibt, **wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis** sie geführt hat. Welche Dokumente und Informationen insoweit relevant sind, ist im Kontext mit §§ 17 bis 22 zu beurteilen.²⁰⁾ Die außergerichtliche Abstimmung kann sowohl im schriftlichen Verfahren

17) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2678.

18) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

19) Skauradszun in: BeckOK-StaRUG, § 60 Rz. 25.

20) Gemäß § 23 Halbs. 2 finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung im Falle einer gerichtlichen Planabstimmung.

(vgl. §§ 17, 19) als auch i. R. einer Versammlung der Planbetroffenen (vgl. § 20) mit elektronischer Stimmabgabe erfolgen. In Abhängigkeit vom relevanten Abstimmungsmodus sind dem Antrag alle Informationen beizufügen, die das Restrukturierungsgericht benötigt, um etwa das Abstimmungsverfahren, die Festsetzung der Stimmrechte, die Abgabe der Stimmen als solche nebst etwaiger Vertretungsnachweise bei Stimmrechtsvertretung sowie sonstige Verfahrens- und Inhaltsvorschriften prüfen zu können.

Der konkrete **Umfang der beizufügenden Dokumentation orientiert sich an § 22.** 15
Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 22 verwiesen (siehe § 22 Rz. 3 ff.). Nach § 22 hat der Schuldner den Ablauf des Planannahmeverfahrens zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung nach Ablauf der Annahmefrist oder nach Durchführung der Abstimmung unverzüglich **schriftlich** festzuhalten. Ist die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten streitig geworden, ist dies in der Dokumentation ebenfalls zu vermerken.

Die **Beifügung der Dokumentation ist Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags.** 16
Der Antrag ist unzulässig, sofern sich – im Falle der außergerichtlichen Abstimmung über den Plan – aus der dem Antrag beigefügten Dokumentation nicht ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde, zu welchem Ergebnis sie geführt hat und insbesondere sich nicht aus der Dokumentation ergibt, dass der Restrukturierungsplan angenommen worden ist. Eine materiell-rechtliche Prüfung der Dokumentation erfolgt hingegen nicht i. R. von § 60, sondern ausschließlich i. R. der Prüfung der formellen und materiellen Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 bzw. § 64 (siehe § 63 Rz. 37). Die wirksame Annahme des Restrukturierungsplans stellt eine i. R. von § 63 zu prüfende formelle Bestätigungsvoraussetzung dar (siehe § 63 Rz. 1, 40). Im Rahmen von § 60 beschränkt sich die Prüfung insoweit auf die Schlüssigkeit der Dokumentation mit Blick auf die Annahme des Restrukturierungsplans.

Anders als etwa bei der Abstimmung über die Änderung von Anleihebedingungen 17
nach dem SchuldVG²¹⁾ ist die **Niederschrift nicht von einem Notar aufzunehmen** bzw. eine vom Schuldner angefertigte **Niederschrift nicht notariell zu beurkunden**. Schriftform ist ausreichend.

VII. Zustimmung persönlich haftender Gesellschafter

Nach § 60 Abs. 2 bedarf die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Bestätigung des 18
Restrukturierungsplans der **Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter**, sofern es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa eine GbR, OHG oder KG) oder eine KGaA handelt und wegen einer besonderen Bestimmung im Plan (vgl. § 11 Satz 2 und § 67 Abs. 2) mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger ausnahmsweise kein Ausschluss der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter einhergehen soll. Das **Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit** es sich bei den **unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern nicht um natürliche Personen** handelt.

Hintergrund des Zustimmungserfordernisses ist nach dem gesetzgeberischen Willen 19
die Tatsache, dass **natürliche Personen** i. R. der Bestätigung des Plans **bei** gleichzeitig

21) Vgl. § 16 Abs. 3 SchuldVG.

fortbestehender persönlicher Haftung besonders schutzwürdig sind. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es: So könnten bspw. die Gläubiger und der Schuldner im Plan Bestimmungen treffen, wonach die Gläubiger dem Schuldner einen Teil der Schulden erlassen würden. Gleichzeitig könnten sich die Gläubiger anschließend bei den unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern und ihrem Privatvermögen schadlos halten. Eine solche Regelung würde die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter belasten und wäre vor dem Hintergrund der grundsätzlich akzessorisch ausgestalteten persönlichen Haftung problematisch. Aus diesem Grund müssen die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter – sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt – dem Antrag zur Bestätigung des Plans zustimmen.²²⁾

VIII. Rechtsfolge

- 20 Auf den **zulässigen** – und im Fall der außergerichtlichen Planabstimmung mit den nach § 60 Abs. 1 Satz 3 beizufügenden Dokumenten und Informationen versehenen – **Antrag** des Schuldners auf Bestätigung des Restrukturierungsplans entscheidet das Restrukturierungsgericht durch **Beschluss**.
- 21 Das auf den zulässigen Antrag folgende Bestätigungsverfahren entspricht weitgehend den Regelungen zum Insolvenzplanverfahren. Die **Versagungsgründe für die Planbestätigung** ergeben sich aus § 63 und sind im Grundsatz als negative Bestätigungsvoraussetzungen ausgestaltet.²³⁾ Das Gericht hat spätestens bei der Prüfung der Voraussetzungen der Planbestätigung auch die **drohende Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners festzustellen. Darüber hinaus erstreckt sich die gerichtliche Prüfung i. R. des § 63 auch auf die Frage, ob der Plan überhaupt wirksam angenommen worden ist, d. h. insbesondere ob etwa die Voraussetzungen der §§ 24–26 vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine formelle Bestätigungsvoraussetzung (siehe § 63 Rz. 1). Ferner hat das Gericht zu prüfen, dass **kein Verstoß gegen Verfahrens- und Inhaltsvorschriften** vorliegt. Schließlich hat das Restrukturierungsgericht den **Eintritt der Planbedingungen** (§ 62) und auf Antrag den **Minderheitenschutz** (§ 64) zu prüfen.²⁴⁾
- 22 Der unzulässige Antrag ist abzulehnen; bei Nichtvorliegen der formellen und/oder materiellen Bestätigungsvoraussetzungen, d. h. insbesondere bei Vorliegen von Versagungsgründen nach §§ 63, 64 ist der Antrag auf Bestätigung des Plans durch Versagungsbeschluss zu bescheiden.
- 23 Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann das Gericht die Planbetroffenen nach § 61 **anhören**. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, ist die Anhörung der Planbetroffenen obligatorisch (siehe § 61 Rz. 10).
- 24 Die **Anfechtung des Beschlusses** richtet sich nach § 66 (siehe § 66 Rz. 6 ff.); danach kann die Planbestätigung nur von den Planbetroffenen (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1) und die Ablehnung der Planbestätigung nur vom Schuldner angegriffen werden (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 2).

22) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

23) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2679.

24) Vallender, ZInsO 2020, 2677, 2679.

§ 61

Anhörung

¹Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann das Gericht die Planbetroffenen anhören. ²Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen durchzuführen. ³§ 45 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 4 gelten entsprechend.

Literatur: *Tashiro*, Das StaRUG im Vergleich zum Restructuring Plan – dem neuen „Super-Scheme“, NZI-Beilage 2021, 77.

Übersicht

I. Normzweck	1	VI. Obligatorische Anhörung	10
II. Normhistorie	4	VII. Ladung und Durchführung der Anhörung	11
III. Anhörungszeitpunkt	5	VIII. Folgen der unterbliebener/ fehlerhafter Anhörung	15
IV. Gegenstand der Anhörung	7		
V. Fakultative Anhörung	8		

I. Normzweck

Die Vorschrift hat die **Gewährung rechtlichen Gehörs** durch das Restrukturierungsgericht zum Gegenstand.¹⁾ Die Planbetroffenen und – soweit vorhanden – der Restrukturierungsbeauftragte²⁾ sollen die Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen bzw. Erklärungen abzugeben, bevor das Restrukturierungsgericht über die Bestätigung des Restrukturierungsplans entscheidet. 1

Die Anhörung kann der **Aufklärung des Sachverhalts**³⁾ sowie der **Konkretisierung des Streitgegenstands** des Bestätigungsverfahrens bzw. Umfangs der durch das Restrukturierungsgericht ggf. anzustellenden Ermittlungen und rechtlichen Prüfungen dienen. 2

Hat die Planabstimmung im gerichtlichen Verfahren stattgefunden, steht das *Ob* und *Wie* einer Anhörung im Ermessen des Restrukturierungsgerichts (§ 61 Satz 1); die Anhörung ist in diesem Fall **fakultativ**. Anderenfalls ist die Anhörung **obligatorisch** (§ 61 Satz 2). 3

II. Normhistorie

Die Norm ist bis auf die durch den RegE⁴⁾ erfolgte Präzisierung der formellen Anforderungen (insbesondere bzgl. Ladung und Ladungsfrist) im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unverändert geblieben. Durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hat die Norm dann die endgültige Nummerierung als § 61 erhalten. 4

III. Anhörungszeitpunkt

Die Anhörung kann frühestens erfolgen, wenn der Schuldner einen **Antrag auf Planbestätigung** nach § 60 gestellt hat. Erst wenn alle Voraussetzungen für eine ge- 5

1) Braun-Fendel, StaRUG, § 61 Rz. 1.

2) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. § 61 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161; *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 61 Rz. 1.1.

3) Vgl. etwa Uhlenbruck-Pape, InsO, § 10 Rz. 2.

4) Begr. RegE SanInsFoG z. § 68 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181.

richtliche Entscheidung vorliegen, sollte die Anhörung durchgeführt werden. Das Restrukturierungsgericht muss die Anhörung abgeschlossen haben, bevor es über die Bestätigung des Restrukturierungsplans entscheidet.

- 6 Der **Antrag muss zulässig** sein, d. h. er muss vom Schuldner gestellt worden sein nach Durchführung der Planabstimmung und Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen. Im Falle der außergerichtlichen Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfordert die Zulässigkeit des Antrags, dass neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen dem Antrag auch die **Dokumentation** über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beigelegt sind, aus denen sich ergibt, **wie die Abstimmung durchgeführt wurde und die Abstimmung formal zur Annahme des Restrukturierungsplans geführt hat** (siehe § 60 Rz. 14 ff.).

IV. Gegenstand der Anhörung

- 7 Gegenstand der Anhörung kann die Abgabe von Stellungnahmen bzw. Erklärungen sein. Die Planbetroffenen sollen die Gelegenheit erhalten, auf Umstände hinzuweisen, aufgrund derer die Bestätigung von Amts wegen nach § 63 zu versagen ist. Werden derartige Umstände im Termin bekannt, kann das Restrukturierungsgericht – vorausgesetzt, der Fehler ist behebbar – eine Frist nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 setzen.⁵⁾ Auch Widersprüche können erhoben werden, eine Schlechterstellung dargelegt und glaubhaft gemacht werden sowie Schutzanträge nach § 64 gestellt werden.

V. Fakultative Anhörung

- 8 Sofern der Schuldner die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung) nach §§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 23, 45 beantragt hat und ein solches durchgeführt wurde, steht die Anhörung grundsätzlich im **pflichtgemessen Ermessen des Restrukturierungsgerichts**. Soweit Planbetroffene demnach die Gelegenheit hatten, an einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 45 teilzunehmen, in dem die anwesenden Planbetroffenen hätten Stellung nehmen können, muss diesen Planbetroffenen im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Angelegenheit auf effiziente Weise (Art. 10 Abs. 4 der Restrukturierungsrichtlinie)⁶⁾ keine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt auch für die Planbetroffenen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht an diesem Termin teilgenommen haben.⁷⁾
- 9 Im Einzelfall kann eine **Ermessensreduzierung** in Betracht kommen, sodass eine Anhörung auch nach Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens obligatorisch ist. Dies dürfte etwa gelten, wenn das Gericht in der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin einen Hinweis nach § 64 Abs. 4 Satz 3 versäumt

5) *Skauradszun/Fridgen* in: BeckOK-StaRUG, § 61 Rz. 9.

6) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – Restrukturierungsrichtlinie, ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

7) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. § 61 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

hat, wonach die Planbetroffenen darauf hinzuweisen sind, dass ein Schutzantrag nach § 66 nur gestellt werden kann, wenn der betreffende Planbetroffene dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (siehe § 66 Rz. 11). Ferner kommt eine Ermessensreduzierung in Betracht, wenn das Gericht den Planbetroffenen nach einem im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellten Antrag des Schuldners auf Planbestätigung kein rechtliches Gehör gewährt hat (siehe § 64 Rz. 25). Gleiches dürfte gelten, wenn dem Restrukturierungsgericht sonstige Umstände bekannt sind, die auf eine formell fehlerhafte Beteiligung der Planbetroffenen am Erörterungs- und Abstimmungstermin hindeuten oder eine mit Blick auf die Prüfung der formellen und materiellen Bestätigungsvoraussetzungen relevante Frage durch die Durchführung einer Anhörung einer Klärung zugeführt bzw. eine solche erleichtert werden kann. Des Weiteren kann eine Anhörung in Ausnahmefällen erneut durchzuführen sein, wenn etwa nach Abschluss des gerichtlichen Abstimmungstermins ein Sachverständigengutachten vorgelegt wird mit Blick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zustimmungsersetzung nach §§ 26 bis 28.⁸⁾

VI. Obligatorische Anhörung

Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren nach §§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 23, 45 erfolgt, sondern hat der Schuldner die Abstimmung in Eigenregie nach den §§ 17 bis 22 durchgeführt, hat das Gericht einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen durchzuführen. 10

VII. Ladung und Durchführung der Anhörung

Gemäß § 61 Satz 3 gelten § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Nach § 45 Abs. 3 sind die Planbetroffenen zu dem Termin zu laden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll auch ein etwaiger Restrukturierungsbeauftragter Gelegenheit zur Stellungnahme haben.⁹⁾ Auch eine Ladung des Schuldners ist zulässig. Das Gleiche dürfte für einen Gläubigerbeirat gelten, sofern ein solcher eingesetzt ist. 11

Die Ladung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Termin auch dann durchgeführt werden kann, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Das Gericht kann den Schuldner mit der Zustellung der Ladungen beauftragen. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 4 mindestens sieben Tage zu betragen. 12

Teilweise wird vertreten, eine Ladung sei nur zur obligatorischen Anhörung erforderlich, während bei der fakultativen Anhörung eine formlose Zusendung genüge.¹⁰⁾ Diese Ansicht findet jedoch im Gesetzestext keine Stütze; es ist nicht ersichtlich, dass sich § 61 Satz 3 lediglich auf Satz 2 und nicht auch auf Satz 1 bezieht. 13

Der Anhörungstermin kann i. R. eines physischen Termins stattfinden. Auch die Durchführung der Anhörung im Wege des schriftlichen Verfahrens dürfte zulässig sein, wobei die Anhörung zur Vermeidung von Zeitverzögerungen möglichst in einem Termin durchgeführt werden sollte. Die Teilnahme an der Anhörung ist freiwillig, 14

8) Vgl. zur InsO: *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 248 Rz. 10.

9) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. § 61 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

10) *Skauradszun/Fridgen* in: BeckOK-StaRUG, § 61 Rz. 11.

es besteht i. R. eines physischen Termins **keine Anwesenheitspflicht** für Planbetroffene,¹¹⁾ den Schuldner bzw. einen etwaigen Restrukturierungsbeauftragten.

VIII. Folgen der unterbliebener/fehlerhafter Anhörung

- 15 Die Anhörung betrifft das Bestätigungsverfahren und gehört daher nicht zu den Vorschriften über die Annahme des Plans durch die Gläubiger, weshalb eine unterbliebene oder fehlerhafte Anhörung nicht zur Versagung der Planbestätigung führt.¹²⁾ Die Anhörung kann im Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Planbestätigung nachgeholt werden, indem den Planbetroffenen dort rechtliches Gehör gewährt wird.

11) Vgl. Begr. RegE SanInsFoG z. § 61 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

12) Vgl. zur InsO: *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 250 Rz. 32.

§ 62

Bedingter Restrukturierungsplan

Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor dessen Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und Versagungsgründe nicht vorliegen.

Literatur: *Vallender*, Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsgerichts nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Teil 2), ZInsO 2020, 2677.

Übersicht

I. Normzweck	1	2. Verwirklichung anderer Maßnahmen	19
II. Normhistorie	7	VI. Rechtsfolge	21
III. Überblick zum Tatbestand	8	1. Ausbleiben der Bedingung	22
IV. Art der Bedingung	11	2. Keine Versagungsgründe	23
V. Gegenstand der Bedingung	13	3. Rechtsmittel	24
1. Erbringung bestimmter Leistungen ...	14		

I. Normzweck

- 1 Die Vorschrift basiert inhaltlich auf § 249 InsO¹⁾ und ermöglicht, die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans von der Erbringung bestimmter Leistungen oder Zusagen bzw. Verwirklichung anderer Maßnahmen abhängig zu machen. Hierbei geht es im Wesentlichen um Leistungen bzw. Maßnahmen Dritter. § 62 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass aufgrund des Restrukturierungsplans nicht in Rechte nicht planbetroffener Dritter eingegriffen werden kann, ohne dass diese ihre Zustimmung erklären.
- 2 Die Norm stellt klar, dass – wie der Insolvenzplan – auch der **Restrukturierungsplan überhaupt von dem Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht werden kann**. Auf diese Weise werden die Planannahme als Voraussetzung für die Leistung

1) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 161.

des Dritten einerseits und seine tatsächliche Leistungserbringung als Voraussetzung für die Planbestätigung andererseits miteinander verzahnt.²⁾ Eine bloß schuldrechtliche Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen bzw. Verwirklichung anderer Maßnahmen wird dem Sicherungsinteresse der Beteiligten oftmals nicht gerecht. Die Vorschrift ermöglicht eine Abwicklung Zug-um-Zug. Der Norm kommt damit **materiell-rechtliche Wirkung** zu.

Den Hauptanwendungsbereich von § 249 InsO sah der Gesetzgeber ursprünglich im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen.³⁾ Aufgrund des durch das ESUG eingefügten § 225a InsO soll § 249 InsO insoweit an Bedeutung verloren haben, da § 225a InsO nunmehr ausdrücklich Eingriffe in Gesellschafterrechte zulässt.⁴⁾ Das Gleiche gilt auch für den Restrukturierungsplan, da dieser nach § 2 Abs. 3 ebenfalls Eingriffe in Gesellschafterrechte ausdrücklich zulässt (siehe § 2 Rz. 99 ff.).

Jedoch besteht beim Insolvenzplan wie beim Restrukturierungsplan dennoch ein **Bedürfnis für Planbedingungen**. Dabei geht es typischerweise um solche **Maßnahmen, die nicht Gegenstand eines Plans sein können**. Aber auch **Maßnahmen, die zwar Gegenstand des Plans sein können, aber auch außerhalb des Plans umgesetzt werden können**, können durch eine Planbedingung mit dem Plan verknüpft werden (siehe Rz. 19).

Im Restrukturierungsplan können Regelungen getroffen werden, wonach der Restrukturierungsplan **erst nach Vornahme bestimmter Handlungen bestätigt** werden darf oder die **Wirksamkeit des Plans insgesamt vom Eintreten/Nichteintreten einer Bedingung abhängig** ist. Der Wortlaut der Norm legt nahe, dass nur der erste Fall erfasst sein soll. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es der gerichtlichen Planbestätigung in erster Linie jedoch nur dann bedarf, wenn nicht alle Planbetroffenen dem Plan zugestimmt haben. Erscheint möglich, dass der Plan bei der Abstimmung die Zustimmung aller Planbetroffenen findet und die Planbestätigung auch aus anderen Gründen, wie etwa der Sicherstellung anfechtungsrechtlicher Privilegierungen (siehe § 90 Rz. 8 ff.), nicht erforderlich werden könnte, sollte das Vorliegen bestimmter Umstände (Leistungen oder andere Maßnahmen), wenn diese aus Sicht des Schuldners bzw. der Planbetroffenen essentiell sind, nicht nur als Bedingung für die gerichtliche Bestätigung, sondern daneben auch als Bedingung für das Wirksamwerden des Plans insgesamt ausgestaltet werden.

Anders als § 249 InsO enthält § 62 keine Regelung, wonach die Bestätigung des Plans von Amts wegen zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen auch nach Ablauf angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht erfüllt sind (vgl. § 249 Satz 2 InsO).

II. Normhistorie

Die Norm ist bis auf die durch den RegE⁵⁾ erfolgte Klarstellung, dass der Plan auch nur dann bestätigt wird, wenn „keine Versagungsgründe“ vorliegen, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unverändert geblieben. Durch die Beschlussempfehlung

2) Vgl. *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 2.

3) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 211.

4) Vgl. *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 4.

5) Begr. RegE SanInsFoG z. § 67 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181.

des Rechtsausschusses⁶⁾ hat die Norm dann die endgültige Nummerierung als § 62 erhalten. Die Restrukturierungsrichtlinie⁷⁾ enthält keine spezifische Bestimmung über bedingte Restrukturierungspläne.⁸⁾ § 62 geht basiert inhaltlich auf § 249 InsO; der Wortlaut beider Vorschriften ist im Wesentlichen identisch. Eine gesetzliche Entsprechung im Konkurs- und Vergleichsrecht bestand nicht.

III. Überblick zum Tatbestand

- 8 Die Vorschrift regelt, dass – sofern der Restrukturierungsplan vorsieht, dass vor dessen Bestätigung **bestimmte Leistungen** erbracht oder **andere Maßnahmen** verwirklicht werden sollen – der Plan nur bestätigt wird, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und Versagungsgründe nicht vorliegen.
- 9 Häufig dürfte die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nur Sinn ergeben, wenn die Erbringung von essenziellen planbegleitenden Sanierungsmaßnahmen oder sonstigen Leistungen sichergestellt ist, die nicht durch den Plan geregelt bzw. erzwungen werden oder zeitlich notwendigerweise nur nach der Annahme des Plans erfolgen können. Insoweit besteht ein Bedürfnis der Planbetroffenen, ihre Zustimmung i. R. der Abstimmung nur zu erteilen, wenn die Erbringung von Leistungen durch Dritte und/oder Planbetroffene auch tatsächlich sichergestellt ist.⁹⁾
- 10 Gemäß § 15 Abs. 3 gilt, dass, sofern ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen hat, dem Plan die **Erklärung des Dritten** beizufügen ist (siehe § 15 Rz. 16 ff.). Die dem Plan als Anlage beizufügende Verpflichtungserklärung nach § 15 Abs. 3 unterfällt § 62 jedoch nur dann, wenn ihre Erfüllung Voraussetzung für die Planbestätigung ist; wurde die Verpflichtung hingegen bedingt durch die Planbestätigung übernommen, findet § 62 keine Anwendung. Ein Zusammenspiel von § 62 und § 15 Abs. 3 ist denkbar, wenn die Bestätigungsvoraussetzung i. S. von § 62 statt der Erfüllung der Verpflichtung auf die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des Dritten gemäß § 15 Abs. 3 lautet, mit der dieser eine Leistung für den Fall der rechtskräftigen Planbestätigung zusagt.¹⁰⁾ Aus einer Verpflichtungserklärung nach § 15 Abs. 3 können die Gläubiger nach rechtskräftiger Planbestätigung gemäß § 71 Abs. 2 die Zwangsvollstreckung gegen den Dritten betreiben (siehe § 71 Rz. 27 ff.).

6) Beschlussempfehlung d. Ausschusses R/V z. RegE SanInsFoG, v. 15.12.2020, BT-Drucks. 19/25303.

7) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – Restrukturierungsrichtlinie, ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

8) Aus ErwG 50 Restrukturierungsrichtlinie ergibt sich, dass die Bestätigung eines Restrukturierungsplans grundsätzlich unter Bedingungen gestellt werden darf.

9) Vgl. *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 8.

10) Vgl. *Westpfahl* in: Kübler, HRI, § 42 Rz. 53; *Eidenmüller* in: MünchKomm-InsO, § 230 Rz. 73.

IV. Art der Bedingung

Im Restrukturierungsplan können Regelungen getroffen werden, wonach der **Restrukturierungsplan erst nach Vornahme bestimmter Handlungen bestätigt** werden darf **oder** aber die **Wirksamkeit des Plans insgesamt vom Eintreten/Nichteintreten einer Bedingung abhängig** ist. Der Wortlaut der Norm legt nahe, dass die Vorschrift nur den ersten Fall erfasst, mithin wenn (zumindest auch) die gerichtliche Bestätigung unter der Bedingung steht, dass bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden. Letztlich ist es eine Frage der **Gestaltung des Restrukturierungsplans**, ob über die Planbestätigung hinaus auch die Wirksamkeit des Plans insgesamt unter einer Bedingung stehen soll. Dies ist insoweit relevant, als der Restrukturierungsplan einer gerichtlichen Planbestätigung nur dann bedarf, wenn nicht alle Planbetroffenen dem Plan zugestimmt haben. Es bietet sich daher an, sowohl die gerichtliche Bestätigung als auch die Wirksamkeit des Plans unter die Bedingung zu stellen, dass bestimmte Leistungen bzw. Maßnahmen erbracht werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn mit der Notwendigkeit einer gerichtlichen Bestätigung etwa wegen einer Planannahme nur auf Basis einer Mehrheitsentscheidung zu rechnen ist. Besteht die Möglichkeit, dass eine Planbestätigung nicht erforderlich werden wird, wäre zu erwägen, lediglich die Wirksamkeit des Plans unter eine Bedingung zu stellen.

Wie der Insolvenzplan kann auch der Restrukturierungsplan sowohl unter einer **auflösenden** als auch einer **aufschiebenden Bedingung** geschlossen werden.¹¹⁾ Eine auflösende Bedingung dürfte jedoch aufgrund der bereits ausgelösten Rechtsfolgen nur selten praktikabel sein. Planbedingungen können **nur solche** Umstände sein, **die vor der Bestätigung** des Restrukturierungsplans **eintreten** können.¹²⁾

V. Gegenstand der Bedingung

Die Vorschrift benennt zwei alternative Bedingungen: Die **Erbringung von Leistungen** sowie die **Verwirklichung anderer Maßnahmen**. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen den Begriffen „Leistungen“ und „Maßnahmen“ ist mit Schwierigkeiten behaftet, dürfte für die Praxis jedoch auch ohne Relevanz sein.¹³⁾

1. Erbringung bestimmter Leistungen

Der Wortlaut „bestimmte Leistungen erbracht“ ist – wie bei § 249 InsO – auf **wirtschaftlich definierbare Leistungen** durch Dritte gerichtet.

Hierbei geht es in erster Linie um die **Ausreichung weiterer Finanzierungen** des Schuldners, sofern die i. R. von § 2 mögliche Anpassung bzw. Gestaltung etwaiger bereits bestehenden Finanzierungen nicht ausreichend ist. Dabei wird weniger die Verlängerung einer bestehenden Finanzierung im Fokus stehen als vielmehr die Bereitstellung neuer Kredite. Im Zweifel wird der neue Kreditgeber vor Bestätigung des Restrukturierungsplans lediglich einen Kreditvertrag abschließen und die Ziehung

11) Vgl. Uhlenbruck-Lüer/Streit, InsO, § 249 Rz. 3; Westpfahl in: Kübler, HRI, § 42 Rz. 61.

12) Vgl. Sinz in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 7.

13) Vgl. Kübler/Prütting/Bork-Pleister, InsO, § 249 Rz. 6.

– neben anderen Voraussetzungen – davon abhängig machen, dass der Restrukturierungsplan bestätigt worden ist.¹⁴⁾

- 16 Ferner relevant ist die **Bestellung von Sicherheiten** wie die Übernahme von Personalsicherheiten wie Bürgschaften oder Garantien, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten wie Grundschulden oder Hypotheken durch Dritte oder mit dem Schuldner verbundene Unternehmen. Bei dinglichen Sicherheiten ist zu berücksichtigen, dass die dingliche Wirkung nicht schon mit der Annahme des Plans eintritt, sondern lediglich die hierfür erforderlichen Erklärungen als abgegeben gelten (siehe § 68 Rz. 16 ff.).
- 17 Außerdem ist in diesem Zusammenhang an vertragliche Beziehungen zu denken, die für die fortdauernde Ertragfähigkeit des Schuldners aus Sicht der Planbetroffenen essentiell sind. So kann der Abschluss von **Lieferanten- oder Kundenvereinbarungen** zu bestimmten Bedingungen wesentlich für die Gläubiger sein, damit diese vom Fortführungskonzept des Schuldners überzeugt sind und diesem i. R. der Abstimmung über den Plan zustimmen. Im Übrigen kann **jede zivilrechtlich denkbare Leistung** vereinbart werden, die für die Entscheidung über die Annahme des Plans maßgeblich ist, solange sie hinsichtlich Umfangs, Dauer und des Kreises der Verpflichteten hinreichend bestimmt ist.¹⁵⁾ Hierzu zählen bspw. die Ausführung bestimmter Arbeiten, die Gewinnung von staatlichen Beihilfen, der Ausgang einer Behördenentscheidung oder der Abschluss eines Tarifvertrags. Ebenso kann der Restrukturierungsplan von dem Erlass eines Verwaltungsakts oder dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (z. B. über eine Altlastensanierung) abhängig gemacht werden.¹⁶⁾
- 18 Wie beim Insolvenzplan wird als Planbedingung oftmals auch die positive Bescheidung eines **Steuersachverhaltes** geregelt werden. Hierzu zählt etwa die Bescheidung eines gemäß § 227 AO gestellten Erlassantrages oder eine verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) hinsichtlich der bei Planerfüllung anfallenden Steuern auf **Sanierungsgewinne** wie etwa ESt (über § 3a EStG), KSt (über § 8 Abs. 1 KStG) und GewSt (über § 7 Abs. 1 GewStG).¹⁷⁾ Das Finanzamt ist in aller Regel nicht Gläubiger und damit nicht Planbetroffener. Die Finanzverwaltung kann nicht gegen ihren Willen in den Plan einbezogen werden, eine Ersetzung ihrer Zustimmung scheidet ebenfalls aus.¹⁸⁾

2. Verwirklichung anderer Maßnahmen

- 19 Das Gesetz lässt neben wirtschaftlich zu definierenden Leistungen auch „**andere Maßnahmen**“ zu, die als Bedingung vereinbart werden können, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer Regelung im gestaltenden Teil des Plans sind. Mit „anderen Maßnahmen“ sind vor allem **gesellschaftsrechtliche Beschlüsse**, z. B. über die Durchführung einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung, die Grün-

14) Vgl. *Westpfabl* in: Kübler, HRI, § 42 Rz. 55.

15) Vgl. *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 10.

16) Vgl. Nerlich/Römermann-Rühle, InsO, § 249 Rz. 2; *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 62 Rz. 5.

17) *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 62 Rz. 5 a. E.

18) Vgl. *Sinz* in: MünchKomm-InsO, § 249 Rz. 11.

derung einer Übernahmegesellschaft oder über eine Satzungsänderung gemeint. Hierin lag der Hauptanwendungsbereich von § 249 InsO, dessen Wortlaut mit Blick auf § 62 übernommen wurde; insbesondere solange in Anteilsinhaberrechte noch nicht durch Planregelung eingegriffen werden konnte (siehe Rz. 3). Ein solcher Eingriff ist sowohl im Insolvenzrecht nach § 225a InsO als auch im StaRUG durch § 2 Abs. 3 möglich. Die Gesetzesbegründung nennt ausdrücklich die **Änderung von Anleihebedingungen durch einen Beschluss nach § 5 SchuldVG**, die nach § 19 Abs. 6 SchuldVG auch außerhalb des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans nach den Vorschriften des SchuldVG vorgenommen werden kann.¹⁹⁾

Ferner von Relevanz ist **die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder Anteilen**, die auch außerhalb des Plans geregelt werden kann.²⁰⁾ Zu denken ist hier auch an **Maßnahmen, die nach § 4 einer Gestaltung durch den Restrukturierungsplan unzugänglich** sind, wie etwa **Forderungen von Arbeitnehmern** aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, oder Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen.

VI. Rechtsfolge

Das **Restrukturierungsgericht hat sich** vor der Bestätigung davon **zu überzeugen**, dass die relevanten **Bedingungen eingetreten** sind, d. h. die entsprechenden Leistungen erbracht oder anderen Maßnahmen verwirklicht worden sind.²¹⁾ § 62 ist nicht bereits anwendbar, wenn die Wirksamkeit des Plans unter einer Bedingung steht. Vielmehr muss ausdrücklich die gerichtliche Bestätigung des Plans an eine Bedingung geknüpft sein. Insofern muss sich aus dem Plan ergeben, dass die relevanten Leistungen und Maßnahmen **nach Annahme** des Plans, **jedoch vor Bestätigung** des Plans zu erbringen sind. Mit Blick auf Verpflichtungen, die erst mit vollumfänglicher Wirksamkeit und Bestätigung des Plans fällig und durchsetzbar werden, entfaltet § 62 damit keine Relevanz.

1. Ausbleiben der Bedingung

Anders als § 249 InsO enthält § 62 keine Regelung, wonach die Bestätigung des Plans zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht erfüllt sind (vgl. § 249 Satz 2 InsO). Hintergrund ist, dass der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – anders als das Insolvenzverfahren – auf eine weitgehend nicht verfahrensförmig ausgestaltete bloße gerichtliche Unterstützung einer im Kern von dem Schuldner und den Planbetroffenen eigenverantwortlich zu gestaltenden Sanierung ausgelegt ist.²²⁾ Weil die Planbestätigung nur auf gesonderten Antrag des Schuldners in Betracht kommt, erschien es aus Sicht des Gesetzgebers – richtigerweise – nicht geboten, eine § 249 Satz 2 InsO entsprechende Regelung zur Versagung der Planbestätigung wegen Nichteintritts

19) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

20) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

21) *Vallender*, ZInsO 2020, 2677 ff.

22) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

einer Bedingung nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist vorzusehen.²³⁾ Vielmehr soll der Schuldner gehalten sein, den Bestätigungsantrag regelmäßig erst zu stellen, nachdem die Bedingungen für die Bestätigung eingetreten sind.²⁴⁾ Stellt er ihn dennoch vor Bedingungseintritt, ergibt sich mittelbar eine Frist aus § 31 Abs. 4 Nr. 4, da nach Ablauf von sechs Monaten ab Anzeige der Restrukturierungssache die Anzeige ihre Wirkung verliert, die Restrukturierungssache mithin nicht mehr rechtshängig ist. In diesem Fall kann die Planbestätigung als Instrument gemäß § 31 Abs. 1 nicht mehr in Anspruch genommen werden.²⁵⁾

2. Keine Versagungsgründe

- 23 Der Plan darf vom Restrukturierungsgericht nur bestätigt werden, wenn **keine Versagungsgründe** vorliegen. Der Verweis auf das Nichtvorliegen von Versagungsgründen dürfte allein klarstellende Funktion haben. Die Versagungsgründe für die Bestätigung des Restrukturierungsplans ergeben sich abschließend aus § 63 bzw., auf Antrag eines Planbetroffenen, aus § 64.

3. Rechtsmittel

- 24 Der die Bestätigung des Plans wegen nicht erfolgten Bedingungseintritts ablehnende Beschluss des Restrukturierungsgerichts kann durch den Schuldner mit der **sofortigen Beschwerde nach § 66 Abs. 1 Satz 2** angegriffen werden. Eine Anfechtung wird jedoch in der Regel ohne Erfolg bleiben, es sei denn, die vereinbarte Bedingung ist tatsächlich und nachprüfbar eingetreten, da im Falle des § 62 die Beschwerde nur darauf gestützt werden kann, das Gericht habe den Bedingungseintritt verkannt oder zu Unrecht verneint.

23) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

24) Begr. RegE SanInsFoG z. § 69 StaRUG, BT-Drucks. 19/24181, S. 162.

25) *Skauradszun* in: BeckOK-StaRUG, § 62 Rz. 10.

§ 63

Versagung der Bestätigung

(1) Die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist von Amts wegen zu versagen, wenn

1. der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
2. die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Schuldner den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behebt oder
3. die Ansprüche, die den Planbetroffenen durch den gestaltenden Teil des Plans zugewiesen werden, und die durch den Plan nicht berührten Ansprüche der übrigen Gläubiger offensichtlich nicht erfüllt werden können.